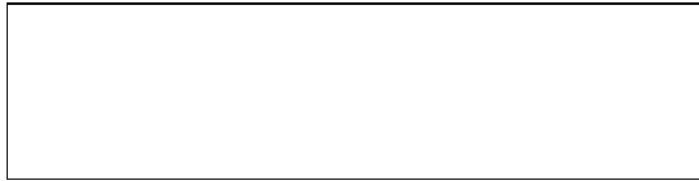




LUDWIG
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



ENTWURF

Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Vom #

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Auswahlgespräch
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang der Fachrichtung Biologie oder eines verwandten Faches die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber für das wissenschaftliche Arbeiten im Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics befähigt sind und ob ausreichend großes Interesse an evolutionsbiologischen, ökologischen und systematischen Fragestellungen vorhanden ist, um sich den von der Studienordnung verpflichtend vorgeschriebenen Unterrichtsstoff aneignen zu können.

§ 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) ¹Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich für das folgende Wintersemester durch eine Auswahlkommission gemäß § 3 durchgeführt. ²Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind entweder per Post oder per Onlineformular an die Studienkoordinatorin oder den Studienkoordinator des Masterstudiengangs Evolution, Ecology and Systematics bis zum 30. Juni eines Jahres einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
3. soweit vorhanden, eine amtliche beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1;
4. eine vollständige Darstellung aller absolvierten Module und Kurse sowie der erzielten Noten aus dem Erststudium;
5. ein maximal zwei Seiten umfassendes Motivationsschreiben, in dem die Gründe für die Bewerbung zum Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics dargelegt werden;
6. ein Nachweis über hinreichende Englischkenntnisse. Als Nachweis gilt der bestandene TOEFL-Test (Test of English as a Foreign Language; mit mindestens 550 Punkte in einem schriftlichen Test oder 213 Punkte bei einem computerbasierten Test), die erfolgreiche Teilnahme am IETS (International English Language Testing Service; mindestens 6,0 Punkte und keine Teilprüfung schlechter als 5,0 Punkte), am Cambridge CAE (Certificate in Advanced English; Note A oder B) oder am CPE

(Certificate of Proficiency in English; Note A oder B). Andere Nachweise (wie z. B. ein Abschluss in einem englischsprachigen Studiengang) können im Einzelfall von der Auswahlkommission anerkannt werden.

§ 3 Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus sechs vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie bestellten Personen auf Vorschlag des Prüfungsausschusses des Studienganges Evolution, Ecology and Systematics zusammensetzt. ²Mindestens die Hälfte dieser Personen müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) angehören. ³Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁴Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Biologie sowie eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter aus dem Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics wirken beratend in der Auswahlkommission mit. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Zwei Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die eingereichten Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber nach deren Eignung für den Studiengang anhand einer Notenskala von 1 (am besten geeignet) bis 5 (ungeeignet). ²Die Gesamtnote einer Bewerberin oder eines Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen. ³Zum Auswahlgespräch gemäß § 5 werden nur Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, deren Unterlagen nach Satz 1 mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet wurden.

(3) Schriftliche Ablehnungsbescheide nach Abs. 2 sind zu begründen.

§ 5 Auswahlgespräch

(1) ¹Die nach § 4 Abs. 2 Satz 3 eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber nehmen an einem strukturierten Auswahlgespräch unter prüfungsadäquaten Bedingungen teil. ²Dabei wird das Gesprächsverhalten insbesondere im Hinblick auf die Ausdrucksweise, auf das Herangehen an die Erörterung von Problemen und auf die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(2) ¹Das Auswahlgespräch wird in Englischer Sprache durchgeführt. ²Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden mindestens drei Wochen vorher durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(3) ¹Das Auswahlgespräch dauert pro Person etwa 20 Minuten. ²Bei jedem Auswahlgespräch müssen mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission beteiligt sein, eines davon aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern. ³Die Auswahlkommission kann Gruppengespräche mit bis zu vier Bewerberinnen und Bewerbern gleichzeitig zulassen. ⁴Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(4) ¹Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ²Die Eignung für den Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(5) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend. ⁴Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsverfahren in der zweiten Stufe.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven

Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 8 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; § 5 Abs. 5 Satz 4 bleibt unberührt. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2007/2008. ³Die Bewerbungsfrist für Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das Wintersemester 2007/2008 endet abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 zum 31. Juli 2007 (Ausschlussfrist).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom # und der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom #.

München, den #

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am # in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am # durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der #.